

Merkblatt

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen und Rücktransport aus dem Ausland

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 8 bis 29, 31 bis 41 BayBhV handelt und **nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären (Kostenvergleich).**

Soweit ein Beleg inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle **nach billigem Ermessen** die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte **mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen**, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege, vorlegt.

Bei **innerhalb der Europäischen Union** entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern wird **kein Kostenvergleich** durchgeführt (§ 45 Abs. 1 Satz 3 BayBhV). Innerhalb der geographischen Grenzen Europas wird **darüber hinaus kein Kostenvergleich bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen bis 550 € je Krankheitsfall** durchgeführt (§ 45 Abs. 1 Satz 3 und § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV), wobei nach Nr. 45.2 BayBhVBek auf den **einzelnen Beleg** abzustellen ist.

Abweichend hiervon sind **Aufwendungen**, die anlässlich eines **vorübergehenden privaten Aufenthalts außerhalb Europas** entstanden sind, **nicht beihilfefähig** (§ 45 Abs. 1 BayBhV). *Vorübergehend sind diese Aufenthalte immer dann, wenn der Erstwohnsitz innerhalb der Europäischen Union liegt; privater Natur sind alle Reisen, auf die der Dienstherr keinen Einfluss hat.*

Immer beihilfefähig sind jedoch Aufwendungen, die anlässlich von stationären Notfallbehandlungen entstehen (§ 45 Abs. 1 Satz 5 BayBhV).

Aufwendungen nach §§ 8 bis 29, 31 bis 44 BayBhV sind **ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn**

1. sie bei einer **Dienstreise** eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können;
2. die **Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist**. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist;
3. sie für **ärztliche und zahnärztliche Leistungen 550 € je Krankheitsfall (je Beleg) nicht übersteigen** oder bei in der Nähe der deutschen Grenze wohnenden Personen aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss (§ 45 Abs. 2 BayBhV, Nr. 45.2 BayBhVBek).

Aus Anlass stationärer Behandlung in sonstigen Einrichtungen der medizinischen **Rehabilitation** sowie Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation und **ambulante Heilkuren** (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BayBhV) **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** entstandene Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn bei Antritt der Reise

1. bei ambulanten Heilkuren der Kurort im Heilkurortverzeichnis Ausland aufgeführt ist,
2. die Voraussetzungen des § 30 BayBhV vorliegen und
3. bei Maßnahmen außerhalb der Europäischen Union durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Maßnahme wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist.

Auch hier gilt:

Bei **innerhalb der Europäischen Union** entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen wird **kein Kostenvergleich** durchgeführt.

Soweit ein Beleg inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle **nach billigem Ermessen** die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte **mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen**, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege, **vorlegt** (§ 45 Abs. 3 BayBhV).

Die Aufwendungen für einen Rücktransport aus dem Ausland zurück nach Deutschland sind in keinem Fall beihilfefähig.

Zur Vermeidung finanzieller Belastungen, die aufgrund der vorgenannten Regelungen entstehen können, empfehlen wir Ihnen, für derartige Fälle selbst geeignete Vorsorge zu treffen. Solche Risiken können zumindest bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten durch den Abschluss einer entsprechenden **Auslandskrankenversicherung** abgedeckt werden. Das Bestehen einer solchen Auslandskrankenversicherung muss der Beihilfestelle bei der Beantragung von Beihilfe zu entsprechenden Aufwendungen angezeigt werden.

Beträge in ausländischer Währung sind gemäß Nr. 45.1.1 BayBhVBek mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe gültigen EZB-Referenzkurs auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet in Euro umzurechnen. Soweit Aufwendungen für Übersetzungen, Spezifikationen der Rechnungen oder Wechselkursgebühren entstehen sollten, sind diese jedoch nicht beihilfefähig.

Bei Aufwendungen

- für eine Behandlung in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sowie Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation und ambulante Heilkuren (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BayBhV) außerhalb der Europäischen Union oder
 - mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland
- gelten weitere einschränkende Regelungen. Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrem konkreten Anliegen an uns.

Schlussbemerkung

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Information nur einen kurzen Überblick bietet. Für Rückfragen steht Ihnen die bislang zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.